

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.22 vom 13. April 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2018.22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.22)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.22 du 13 avril 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.22 del 13 aprile 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss § 31 lit. f i.V.m. § 30 Abs. 1 BeschG kann innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung eines weiteren Entscheids im Sinne von § 27 Abs. 2 BeschG gegen den Zuschlag begründeter Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Rekurrentin hat den Rekurs innerhalb der zehntägigen Rekursfrist nach Zustellung des weiteren Entscheids fristgerecht eingereicht.

1.2 Zum Rekurs berechtigt ist gemäss § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100), wer vom angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Vorliegend war die Rekurrentin zum Zeitpunkt der Rekuserhebung vom angefochtenen Zuschlag unmittelbar berührt und hatte ein Interesse an dessen Aufhebung. Um schutzwürdig zu sein, muss das Rechtsschutzinteresse indessen auch im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel nach wie vor aktuell sein (vgl. Rhinow/ Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 1925, 1931). Mit dem Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses wird sichergestellt, dass einer Behörde nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435 ff., 447; VGE VD.2012.13 vom 17. Februar 2014 E. 1.2; vgl. für das Bundesrecht BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157).

Vorliegend hat das BVD wiedererwägungsweise und *lite pendente* den angefochtenen Zuschlag aufgehoben und ihn neu der Rekurrentin erteilt. Damit hat sie deren Begehren in der Sache entsprochen. Mithin ist das Anfechtungsobjekt dahin gefallen, und damit ist auch Rechtsschutzinteresse der Rekurrentin an der Beurteilung ihres Rekurses erloschen. Folglich ist das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren gegenstandslos geworden und zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben. Zuständig ist dazu der Verfahrensleiter (§ 45 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]).

### **E. 2**

2.1 Der Kostenentscheid im Fall der Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens infolge Wegfalls des Rechtsschutzinteresses richtet sich nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts nach dem mutmasslichen Ausgang der Sache, soweit dessen Beurteilung möglich ist (vgl. Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 310; Stamm, a.a.O., S. 514). Es ist somit zu prüfen, wie der Entscheid mutmasslich ausgefallen wäre, wenn das Verfahren nicht gegenstandslos geworden wäre, wobei der angefochtene Entscheid bloss einer summarischen Prüfung unterzogen werden muss (VGE VD.2016.49 vom 19. Juni

2017 m.w.H.).

2.2 Das BVD hat mit dem Widerruf des Zuschlags und dessen Neuerteilung an die Rekurrentin dem Hauptantrag der Letzteren in der Sache vollumfänglich entsprochen. Das BVD begründet sein Vorgehen mit Fehlern in der Bewertung der Zuschlagskriterien, die bei der nochmaligen Überprüfung zutage getreten seien; dem entsprechen inhaltlich denn auch die von der Rekurrentin erhobenen Rügen. Mithin hat das BVD zum Rekurs Anlass gegeben, indem es Zuschlagskriterien nach seiner eigenen Beurteilung falsch bewertet hat. Daraus folgt in summarischer Beurteilung der Sache und ohne eingehende Beurteilung des Zuschlags, dass das Verfahren mutmasslich zugunsten der Rekurrentin ausgegangen wäre. Folglich sind dafür keine Kosten zu erheben, und das BVD hat die Rekurrentin zu entschädigen. Dabei ist auf die von der Vertreterin der Rekurrentin eingereichte Honorarnote abzustellen mit der Massgabe, dass keine Mehrwertsteuer zu vergüten ist, weil die Rekurrentin selber mehrwertsteuerpflichtig ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.